

Steuermaßnahmen in der Covid-19 Krise

EY-Stellungnahme

Stand: 13.03.2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangssituation	1
2.	Steuererleichterungen	2
2.1.	Erleichterungen im allgemeinen Besteuerungsverfahren	2
2.2.	Erleichterung bei Fristen, Terminen und Wiedereinsetzung	2
2.3.	Erleichterung bei Außenprüfungen	3
2.4.	Erleichterungen im Erhebungs- und Vollstreckungsverfahren (Liquiditätshilfen).....	3
3.	Allgemein konjunkturstützende und strukturelle Maßnahmen.....	3

1. Ausgangssituation

Die rasend schnelle Ausbreitung des sog. COVID-19 („Corona-Virus“) führt nicht nur zu menschlichem und sozialem Leid, sondern auch zu enormen wirtschaftlichen Schäden bspw. durch Lieferengpässe, Produktionsausfälle und dramatische Umsatzeinbrüche in vielen Branchen. Die Mitarbeiter vieler Unternehmen sind schon jetzt oder evtl. in Kürze teilweise flächendeckend im Home-Office. Dies führt zu einer Datenmenge, die das deutsche Telekommunikationsnetz überlasten kann bzw. dies in vielen Regionen bereits jetzt überlastet. Wenn Briefpost gänzlich liegen bleibt, nur sehr zeitverzögert entgegengenommen, bearbeitet, gescannt, weitergereicht und weiterverarbeitet werden kann, führt das in der Folge auch zu steuerlichen Problemen.

Unternehmen reagieren mit Corona-spezifischen Sondermaßnahmen, damit wenigstens das Kerngeschäft aufrecht erhalten bleibt. Hierbei liegt der Fokus verständlicherweise zunächst auf der Aufrechterhaltung der umsatzgenerierenden Bereiche und dem Fortbestehen des Unternehmens. Buchhalterische und steuerliche Vorgänge haben teilweise das Nachsehen. In einer solchen Sondersituation sehen sich Unternehmen gegenüber der Verwaltung mit einer weiteren ungünstigen Situation konfrontiert, da sie mögliche Konsequenzen für Frist- und Zahlungsver säumnisse fürchten müssen. Selbst Unternehmen, welche die Krise voraussichtlich durchstehen, dürften in der jetzigen Situation selbst bei bestem Willen und guter Vorbereitung vielfach nicht in der Lage sein, all ihren steuerlichen Verpflichtungen termingerecht nachzukommen.

In dieser Woche haben Bund und Länder bereits eine Ausweitung des Kurzarbeiterentgelts beschlossen, um so Arbeitsmarkt und Konjunktur zu stützen. Am heutigen Freitag (13.03.2020) hat die Bundesregierung darüber hinaus ein umfangreiches und entschlossenes Hilfspaket vorgestellt, um die wirtschaftliche Situation der Unternehmen durch eine unbegrenzte Liquiditätssicherung zu stabilisieren. Das Paket enthält auch angemessene erste steuerrechtliche Reaktionen, insbesondere Billigkeits- und Stundungsmaßnahmen. Zudem hat die Bundesregierung weitere Maßnahmen zur Stützung der Konjunktur angekündigt. Dieses kraftvolle und in kürzester Zeit erstellte Maßnahmenpaket unterstützen wir ausdrücklich. Es ist ein wesentlicher erster Schritt, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu überwinden.

Als Teil der internationalen EY-Organisation und Marktführer in der Steuerberatung sind wir Berater sowohl der großen als auch mittelständischen in Deutschland tätigen Unternehmen. Als solcher haben wir intensiven Einblick in die wirtschaftlichen Belange und steuerlichen Herausforderungen unserer Mandanten und regen deshalb nachdrücklich weitere Maßnahmen an, die das bestehende Maßnahmenpaket ergänzen und flankieren. Es handelt sich dabei größtenteils um Vorschläge, die eine unbürokratische Handhabung im Verfahrensrecht anregen. Es handelt sich also um Maßnahmen, die bei gutem Willen der Finanzverwaltung kaum zu Einbußen beim Steueraufkommen führen werden, aber dafür administrative Vorgaben temporär erleichtern, so dass die Durchführung des Besteuerungsfahrens an die besonderen Umstände angepasst werden kann.

Mit dieser Stellungnahme wollen wir die Gelegenheit nutzen, weitere Konkretisierungen insbesondere für verfahrensrechtliche Begleitmaßnahmen vorzuschlagen, die in der steuerlichen Praxis der Betriebe eine große Erleichterung darstellen könnten.

2. Steuererleichterungen

2.1. Erleichterungen im allgemeinen Besteuerungsverfahren

Die Regelung der deutschen Amtssprache gilt auch für Dokumente. So erlaubt § 87 AO den Finanzbehörden das unverzügliche Verlangen einer deutschen Übersetzung. Aktuell wird eine unverzügliche Übersetzung nicht möglich sein. Daher sollte das BMF per Erlass anordnen, dass dieses Ermessen in den aktuellen Zeiten großzügiger ausgelegt wird und auch kleinere englischsprachige Dokumente ohne Übersetzung zuzulassen.

Unbürokratische Erleichterung der elektronischen Kommunikation bzw. der Datenübermittlung - §§ 87 a und 87 b AO. Steuererklärungen können bereits elektronisch eingereicht werden. Im Zuge von Ausgangssperren und auch dem persönlichen Befinden der Bürgerinnen und Bürger sollte eine elektronische Kommunikation mit den Finanzbehörden möglich sein. So sollte eine Kommunikation mit dem zuständigen SachbearbeiterIn per E-Mail ohne weitere bürokratische Hürden möglich gemacht werden. Dies ist im Übrigen auch im normalen Veranlagungsverfahren sachdienlich. Die Aufgabe eines Schreibens zur Post und auch die tatsächliche postalische Übermittlung des Schreibens kann aktuell nicht mehr gewährleistet werden, da jederzeit damit zu rechnen ist, dass die Post ihren Betrieb einstellt.

2.2. Erleichterung bei Fristen, Terminen und Wiedereinsetzung

- ▶ Aussetzen der Meldepflichten für Auslandssachverhalte und MDR (z.B. erst ab 2021)
- ▶ In der AO sind verschiedene Meldungen (insbesondere die Anzeigepflichten in §§ 137 ff. AO) mit Fristen bewehrt, deren Nichteinhaltung mit Bußgeldern (§ 379 AO) bestraft werden kann. Hier gilt das Opportunitätsprinzip. Es liegt demnach im Ermessen der Finanzbehörde, ob ein Verfahren eingeleitet wird. Dieses Ermessen sollten die Finanzbehörden in diesen schweren Zeiten dahingehend ausüben, dass kein Verfahren eingeleitet wird, da die Unternehmen u. U. derzeit keine Chance haben, den Anzeigepflichten nachzukommen, da schlichtweg das Personal nicht vorhanden ist.
- ▶ Auf 2020 begrenzte Verdopplung von Fristen zur Abgabe von Steueranmeldungen und Erklärungen (Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Kapitalertragsteuer, ESt, KSt, Versicherungssteuer etc.). Nichts anderes sollte für Rechtsbehelfsfristen etc. gelten. Hierzu wäre eine temporäre Gesetzesanpassung notwendig in der außerdem geregelt werden sollte, dass die Fristversäumnis in solchen Fällen höherer Gewalt nicht durch Verspätungszuschläge etc. bestraft wird.
- ▶ Ausweitung der Möglichkeit einer Fristverlängerung auch für steuerlich beratene Steuerpflichtige
- ▶ Weitere Fristverlängerung für steuerlich nicht Beratene und zwar insbesondere für
 - ▶ Jahressteuererklärungen, sowie
 - ▶ der Frist für Vorsteuervergütungsanträge,
 - ▶ Zusammenfassender Meldungen,
 - ▶ Frist zur Vorlage der Jahreskontrollmeldung für 2019 bei Teilnahme am vereinfachten Kontrollmeldeverfahren nach § 50d Abs. 6 EStG bei der Entlastung Kapitalertragsteuereinbehalt nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 4 EStG,
 - ▶ Umwandlungsteuerliche Nachweispflichten bei Einbringungen unter dem gemeinen Wert (§ 22 Abs. 3 UmwStG).

- ▶ Großzügige Handhabung der Regelung für die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, § 110 AO. Hier sind besondere Maßnahmen erforderlich, denn in Folge der aktuellen Home-Office-Tätigkeiten sind Fristversäumnisse nicht auszuschließen. Die Finanzverwaltung könnte hier beispielsweise den unbestimmten Rechtsbegriff „ohne Verschulden“ auf die unmittelbaren und mittelbaren Corona-Auswirkungen anwenden und unbürokratisch Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährleisten.

2.3. Erleichterung bei Außenprüfungen

- ▶ Pausieren von Betriebsprüfungen (ist faktisch zu erwarten) und sollte in der BpO umgesetzt werden

2.4. Erleichterungen im Erhebungs- und Vollstreckungsverfahren (Liquiditätshilfen)

- ▶ Billigkeitsregelung zur pauschalen Verlängerung von Steuerzahlungsfristen um 4 Wochen (z. B. auch für die am 14.04.2020 anstehenden Abführung von Steuerabzugsbeträgen bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 5 Satz 3 EStG)
- ▶ Billigkeitserlass für Nebenleistungen, § 227 AO: Säumniszuschläge, Stundungszinsen, Verspätungszuschläge, Zwangsgeld und Verzicht auf deren Festsetzung
- ▶ Großzügigere Stundungen für Steuerzahlungen und steuerliche Nebenleistungen (bereits in Arbeit) ohne Stundungszinsen als Liquiditätshilfe
- ▶ Genereller Verzicht auf Steuervorauszahlungen im 2. und 3. Quartal 2020, wenn bis Jahresende 2020 ein Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen gestellt wird (Insbesondere für die Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer sowie die Einkommensteuer)
- ▶ Genereller Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen bei Unternehmen und kleineren Beträgen bei Arbeitnehmern

3. Allgemein konjunkturstützende und strukturelle Maßnahmen

Steuerpolitik kann auch zur makroökonomischen Stützung der deutschen und europäischen Wirtschaft beitragen. Sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen unbefristet eingeführt werden, könnte Deutschland damit auch seine strukturellen Wettbewerbsnachteile beheben, die andernfalls zusätzliche Investitionen behindern und den konjunkturellen Impuls abschwächen würden.

- ▶ Vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags zum 01.07.2020
- ▶ Ggf. befristete Einführung der degressiven AfA
- ▶ Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 10 Prozent
- ▶ Rückwirkende Verdopplung des Höchstbetrags der Forschungszulage zum 01.01.2020



Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Flughafenstraße 61
70629 Stuttgart
Telefon: (0711) 9881 - 0

Internet: <http://www.de.ey.com>

Verfasser:
National Office Tax
Dr. Andreas Bolik
Daniel Käshammer
Roland Nonnenmacher
Hermann O. Gauß
Verona Franke
Rico Zischka

Copyright: Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ernst & Young GmbH gestattet. Es wird - auch seitens der jeweiligen Autoren - keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.

EY | Assurance | Tax | Transactions | Advisory

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen - für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Deutschland ist EY an 20 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Präsentation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.